



Sexuelle Belästigung (§ 184 i)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Körperliche Berührung

- Es muss zu Körperkontakt zwischen Geschädigtem und Täter gekommen sein, wobei aber eine körperliche Berührung mit Gegenständen ausreicht.
- Auch überraschende Handlungen, bei denen die Geschädigte keine Entscheidung über Einwilligung oder Ablehnung der Berührung treffen kann, fallen darunter (BT-Drs. 18/9097, S. 30).

1.2 in sexuell bestimmter Weise

= wenn die Berührung bei objektiver Betrachtung unter Betrachtung aller Umstände auf Grundlage der gegenwärtigen sozialetischen Anschauungen einen sexuellen Charakter hat.

- In jedem Fall zählen Berührungen dazu, die (a) bereits objektiv einen sexuellen Charakter aufweisen. (b) Mehrdeutige (ambivalente) Berührungen können dadurch zu „sexuellen“ werden, dass der Täter damit eine sexuelle Absicht verbindet. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers sollen auch Handlungen strafbar sein, die „sexuell motiviert“ sind (BT-Drs. 18/9097, S. 30) – also nicht schon bei objektiver, unbefangener Betrachtung (s.o.), sondern aufgrund der Umstände des Einzelfalles ein sexuelles Gepräge haben (z.B.: offensives Herandrängen des Körpers an eine Person). (c) Versteht allein der Täter subjektiv seine Handlung als sexuell (ohne dass sie objektiv betrachtet so wirken kann), so handelt es sich nicht um eine Berührung im Sinne von § 184i (z.B.: Berührung des Fußes durch einen Fetischisten). Näher dazu: [BGH NJW 2018, 2655](#).

- Beispiele: Flüchtige Berührung der Geschlechtsmerkmale, auch über der Kleidung; Drücken der Hand des Opfers auf das Geschlecht des Täters; Begrapschen des Gesäßes; Küssen des Mundes, des Nackens und der Haare. Nicht dazu zählen sollen jedoch reine Unhöflichkeiten und Distanzlosigkeiten ohne sexuellen Charakter wie ein Kuss auf die Wange oder eine flüchtige Umarmung.

- Sinn der Vorschrift ist die Strafbarkeit von sexuellen Berührungen, die gerade keine sexuellen Handlungen gem. § 184 h Nr. 1 darstellen, da sie dafür nicht ausreichend erheblich sind. Zur Kritik an der Sinnhaftigkeit dieser Vorschrift siehe: Fischer § 184i, Rn. 5a, 12.

1.3 Belästigung

= jede nicht unerhebliche negative Beeinträchtigung des Empfindens.

Nach überwiegender Auffassung reicht nicht jedes subjektive Belästigungsempfinden aus – vielmehr muss die Berührung auch bei objektiver Betrachtung eine Eignung zur Belästigung haben (vgl.: [BGH NJW 2018, 2655](#) m. krit. Besprechung: [Pohlreich, HRRS 2019, 16](#)).

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (insbesondere auch auf den sexuellen Charakter der Berührung und die Belästigung).

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Besonders schwere Fälle (Abs. 2)

Gemeinschaftlich = wenn mindestens zwei Personen am Tatort einverständlich zusammenwirken (wie bei § 224).

IV. Antragsfordernis: Relatives Antragsdelikt gem. Abs. 3.

V. Verhältnis zu anderen Tatbeständen: Subsidiär (Abs. 1, letzter HS) gegenüber anderen Sexualdelikten mit höherer Strafdrohung.